



KREIS : OSTALB
 STADT : ELLWANGEN/JAGST
 GEMARKUNG: RINDELBACH
 FLUR : RATTSTADT

PLANGEBIET NR.: 621.40.60

GEFERTIGT
 STADTPLANUNGSAMT ELLWANGEN
 DEN 02.09.1989

BESCHLUSS ALS SATZUNG GEMÄSS § 34 ABS.4
 BAUBG DURCH DEN GEMEINDERAT
 AM 25.1.1990

ERKLÄRUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART
 GEM. § 11 ABS. 3 BAUBG (UND § 73 ABS.5 LBO)
 DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSMORSCHRIFTEN
 GELTEND GEMACHT WIRD.
 VOM 22. Mai 1990
 AZ: 22-26-40025 § 34 BaubG Ellwangen

AUSGEFERTIGT:
 ELLWANGEN, DEN 19.6.1990
 IM VERTRETUNG
 DR. DIETERICH
 BÜRGERMEISTER

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BAUBG
 DURCH BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT
 NR.: 26 AM 29.6.1990
 ZUR BEURKUNDUNG
 BAURECHTSAMT ELLWANGEN/JAGST
 DEN -5. JULI 1990

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
 (§ 9 Abs. 1 BAUBG i.d. Fassung vom 08.12.1986 i.V. mit § 34 Abs. 4)
 In Ergänzung des Planteils wird folgendes festgesetzt:

Pflanzgebot und Pflanzbindung: (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a und Nr. 25 b BAUBG)

Neubauvorhaben sind zur freien Landschaft durch heimische Laubgehölze einzubinden, davon sind je Gebäude mindestens 2 Obstbäume - Anzuchtsform Hochstamm - zu pflanzen.
 Die bestehenden Obstgärten an Ortsrand sind dauernd zu unterhalten. Bei abgängigen Bäumen sind gleichwertige nachzupflanzen.

ELLWANGEN



ABRUNDUNGSSATZUNG RATTSTADT KAPELLENSTRASSE

